

99089074000000

Privatklage einreichen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1113-99089074000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089074000000
Leistungsbezeichnung I	Privatklage einreichen
Leistungsbezeichnung II	Privatklage einreichen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

Strafprozessordnung (StPO)

- § 7 (StPO) Gerichtsstand
- §§ 374 - 394 (StPO) Privatklage

Gesetz zur Ausführung des
Gerichtsverfassungsgesetzes und von
Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
(AGGVG)

- § 37 (AGGVG) Zuständigkeit
- § 38 (AGGVG) Verfahren

Verordnung des Justizministeriums über das
Sühneverfahren in Privatklagesachen vom 23. Oktober
1971

Teaser

Sie haben Anzeige erstattet, aber am Ende des
Ermittlungsverfahrens verzichtet die
Staatsanwaltschaft auf eine Klageerhebung bei
Gericht?

Volltext

Sie haben Anzeige erstattet, aber am Ende des
Ermittlungsverfahrens verzichtet die
Staatsanwaltschaft auf eine Klageerhebung bei
Gericht?

Bei bestimmten Straftaten besteht nach Abwägung
aller Umstände kein staatliches Interesse an der
Strafverfolgung. Ihnen steht dann gegebenenfalls der
Weg der Privatklage offen.

Als Privatkläger oder Privatklägerin treten Sie im
Verfahren an die Stelle der Staatsanwaltschaft. Die
Straftat wird durch Sie ohne Mithilfe der
Staatsanwaltschaft verfolgt.

Diese ist nicht zur Mitwirkung verpflichtet, kann das
Verfahren aber jederzeit übernehmen. Das Gericht legt
der Staatsanwaltschaft die Akten vor, wenn es die
Verfahrensübernahme für notwendig hält. In einem
solchen Fall scheiden Sie als Privatkläger oder
Privatklägerin wieder aus dem Verfahren aus.

Modul

Sachverhalt

Ob Sie Privatklage erheben wollen, müssen Sie selbst entscheiden.

Erforderliche Unterlagen

die Privatklage in zweifacher Ausfertigung

Voraussetzungen

- Sie sind das Opfer einer Straftat.
- Die Straftat berührt Sie direkt sehr, weniger dagegen die Allgemeinheit. Beispiele für solche Straftaten können sein: Hausfriedensbruch Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung Körperverletzung Bedrohung mit einem Verbrechen oder bestimmten anderen schweren Straftaten Sachbeschädigung

Achtung: Privatklagen gegen Kinder und Jugendliche sind nicht zulässig.

Hinweis: Vor der Erhebung der Privatklage müssen Sie und die beschuldigte Person in der Regel einen Sühneversuch durchführen. Zuständig dafür ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Parteien wohnen.

Kosten

Bevor das Gericht über die Klage verhandelt, müssen Sie folgende Kosten einplanen:

- einen Gebührevorschuss
- eine Sicherheitsleistung für die beschuldigte Person (z.B. Hinterlegung von Bargeld oder Wertpapieren)

Nach der Entscheidung des Gerichts:

- bei positiver Entscheidung für Sie als Privatkläger oder Privatklägerin: keine Die verurteilte Person trägt die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen
- bei Zurückweisung der Klage, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens: Sie als Privatkläger oder Privatklägerin tragen die Verfahrens- und Rechtsanwaltskosten sowie die Auslagen auf beiden Seiten.

Verfahrensablauf

Sie können eine Privatklage auf zwei Arten erheben:

- persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts oder
- durch Einreichen einer Anklageschrift

Modul

Sachverhalt

Die Privatklage muss folgende Angaben enthalten:

- Zeit und Ort der Tat
- Name des Täters oder der Täterin
- möglichst genaue Angaben zum Sachverhalt
- Bezeichnung der Beweismittel
- Bezeichnung des zuständigen Gerichts

Hinweis: Als Privatkläger oder Privatklägerin können Sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vertreten lassen. Akteneinsicht können Sie nur durch einen Anwalt oder eine Anwältin nehmen.

Haben Sie korrekt Klage erhoben, informiert das Gericht die beschuldigte Person. Gleichzeitig bestimmt es eine Frist, bis wann diese Stellung zu Ihrer Klage nehmen kann.

Nach Ablauf der Frist beziehungsweise nachdem die Stellungnahme der beschuldigten Person eingegangen ist, entscheidet das Gericht, ob

- das Verfahren gegen die Person eröffnet oder
- die Klage zurückgewiesen wird.

Bei einer nur geringen Schuld des Täters oder der Täterin kann das Gericht das Verfahren auch einstellen.

Eröffnet das Gericht das Verfahren, erhalten Sie mindestens eine Woche vor dem Termin eine Ladung zur Hauptverhandlung.

Bearbeitungsdauer

Frist -

weiterführende Informationen

Hinweise keine

Rechtsbehelf Sollte das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die beschuldigte Person ablehnen, besteht für

Modul

Sachverhalt

den Privatkläger die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung sofortige Beschwerde einzulegen.

Ergeht ein Strafurteil, das nicht den Vorstellungen des Privatklägers entspricht, hat dieser die Möglichkeit, Berufung oder Revision gegen das Urteil einzulegen.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal